



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0032/2017		Datum:	24.01.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	00164-17 (Bl)				
Gremienweg:							
07.02.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Ausnahme von einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 314 „Im Schenkelsberg / Bruno-Hirschfeld-Straße / Ellingshohl,, (§ 14 (2) BauGB)						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 314 „Im Schenkelsberg / Bruno-Hirschfeld-Straße / Ellingshohl“ zu Gunsten der Anlage von jeweils zwei Stellplätzen im Bereich zwischen den bestehenden Wohnhäusern und der Straße zu.

(§ 14 (2) BauGB)

Antragseingang	23.01.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Ausnahme von der Veränderungssperre bei genehmigungsfreien Vorhaben; hier Herstellung von Stellplätzen						
Grundstück/Straße	Im Schenkelsberg 24, 26						
Gemarkung	Pfaffendorf						
Flur	6						
Flurstück	1012/2	1013/2					

Begründung:

Die Bauherren planen die Herstellung von jeweils zwei im Bereich zwischen den bestehenden Wohnhäusern und der Straße.

Die Grundstücke liegen im zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 314 „Im Schenkelsberg / Bruno-Hirschfeld-Straße / Ellingshohl“, hier gilt eine Veränderungssperre.

Von der Veränderungssperre wird eine Ausnahme zu Gunsten der Herstellung der geplanten

Stellplätze beantragt.

Die geplanten Stellplätze widersprechen nicht den Planungszielen bzw. den voraussichtlichen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 314.

Stellplätze im Vorgartenbereich sind in dem Plangebiet bereits vorhanden, ein Ausschluss ist hier nicht vorgesehen.

Überwiegende öffentliche Belange stehen dem beabsichtigten Vorhaben nicht entgegen, ferner steht nicht zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Anlagen:

- Lageplan
- Stellplatzplan